

Spital Affoltern

Von der Delegiertenversammlung am 29. November 2018 verabschiedet.

Interkommunale Vereinbarung ‘Gründung gemeinnützige AG Spital Affoltern’

Inhaltsverzeichnis

Vertragsbestimmungen	2
Art. 1 Gründung der gemeinnützigen AG Spital Affoltern	2
Art. 2 Ziele und Zweck der gemeinnützigen AG Spital Affoltern	3
Art. 3 Aktionärinnen der gemeinnützigen AG Spital Affoltern	4
Art. 4 Eigentümerstrategie	4
Art. 5 Kauf, Verkauf, Tausch und Schenkung von Aktien.....	4
Art. 6 Nicht betriebsnotwendige Liegenschaften.....	5
Art. 7 Finanzierung der gemeinnützigen AG Spital Affoltern und Anteile der Trägergemeinden.....	5
Art. 8. Personal	6
Art. 9 Beitritt weiterer Gemeinden	6
Art. 10 Änderung und Aufhebung der Interkommunalen Vereinbarung, Wegfall der Vertragsbindung...6	
Art. 11 Aufsicht	7
Art. 12 Inkrafttreten	7



Spital Affoltern

Präambel

Die 14 Politischen Gemeinden des Bezirks Affoltern am Albis bildeten bis jetzt einen Zweckverband, um gemeinsam das Spital Affoltern zu betreiben. Dieses umfasst das Akutspital, Langzeitpflege, Tagesheime und angegliederte Dienste. Seit der Gründung des Zweckverbandes haben sich die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen für den Betrieb eines regionalen Spitals erheblich geändert. Deshalb beschlossen die Verbandsgemeinden, den Zweckverband aufzulösen und Langzeitpflege und Akutspital voneinander getrennt weiter zu führen. Dazu soll für die Trägerschaft des Spitals eine gemeinnützige AG gegründet werden, um künftig wirtschaftlich und betrieblich flexibler wirken zu können. Mit der Trennung wird eine klare Zuordnung und faire Aufteilung der jeweiligen Vermögenswerte an den Bereich Akutspital einerseits und die Langzeitpflege andererseits vorgenommen.

Die vorliegende Interkommunale Vereinbarung (IKV) bildet die neue Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der Gemeinden zur Führung des Spitals Affoltern durch die gemeinnützige AG Spital Affoltern mit öffentlicher Zwecksetzung (nachfolgend auch Gesellschaft genannt), wobei die Statuten sowie der Aktionärsbindungsvertrag die weiteren Grundlagen der gemeinnützigen AG Spital Affoltern darstellen.

Entsprechend bestimmen diejenigen Gemeinden, deren Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung der vorliegenden interkommunalen Vereinbarung (IKV) und damit der Gründung der gemeinnützigen Aktiengesellschaft zugestimmt haben, folgendes:

Vertragsbestimmungen

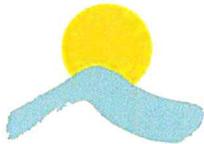
Art. 1 Gründung der gemeinnützigen AG Spital Affoltern

¹ Gestützt auf die vorliegende IKV gründen die zustimmenden Gemeinden die gemeinnützige AG Spital Affoltern.

² Die vorliegende Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der beteiligten politischen Gemeinden als Teil der Trägerschaft der gemeinnützigen AG Spital Affoltern (Trägergemeinden) sowie die Grundstruktur der gemeinnützigen AG Spital Affoltern.

³ Die Inkraftsetzung der IKV bedingt, dass

- alle Zweckverbandsgemeinden der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen und
- diejenigen Gemeinden der IKV zustimmen, welche zusammen mindestens 75% der Beteiligungen am aufzulösenden Zweckverband per 31. Dezember 2019 vertreten.



Spital Affoltern

⁴ Mit Inkraftsetzung der IKV werden die Gemeindevorstände der die Vereinbarung schliessenden Trägergemeinden beauftragt und ermächtigt, den Gründungsbeschluss formell zu genehmigen und mit einfacher Schriftlichkeit zu fassen, sowie alle damit zusammenhängenden notwendigen Massnahmen zu treffen und Erklärungen abzugeben. Die an der gemeinnützigen AG Spital Affoltern Trägergemeinden stimmen insbesondere allen Rechtshandlungen zu, welche für die Gründung der gemeinnützigen AG Spital Affoltern erforderlich sind. Als Trägergemeinden schliessen sie ferner einen Aktionärsbindungsvertrag ab.

Art. 2 Ziele und Zweck der gemeinnützigen AG Spital Affoltern

¹ Die gemeinnützige AG Spital Affoltern bezweckt eine spitalmedizinische Grundversorgung (stationäre und ambulante Spitalleistungen und daran anschliessende medizinische Angebote) in der Region Affoltern. Zu diesem Zweck führt die Gesellschaft ein Akutspital und angegliederte Dienste unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner der Region.

² Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der gemeinnützigen AG Spital Affoltern zur Erbringung von Spitalleistungen zu Gunsten von bestimmten Gemeinden können in Leistungsvereinbarungen zwischen einer oder mehrerer Gemeinden und der Gesellschaft festgelegt werden. Diese regeln die Einzelheiten und legen die kostendeckende Finanzierung dieser Leistungen fest.

³ Alle Trägergemeinden übertragen der gemeinnützigen AG Spital Affoltern die Aufgabe der Sicherstellung des Rettungsdienstes und schliessen zu diesem Zweck mit der Gesellschaft eine Leistungsvereinbarung ab.

⁴ Die gemeinnützige AG Spital Affoltern kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen, sofern diese in einem untergeordneten zweckmässigen Verhältnis zur Grundversorgung stehen. Sie kann mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen des Gesundheitswesens zusammenarbeiten.

⁵ Die Gesellschaft übernimmt die zum Akutspital gehörenden Grundstücke 6343 sowie den Bereich auf Grundstück 6610, der durch die Palliativstation Villa Sonnenberg genutzt wird, sowie die darauf befindlichen Gebäude zum Buchwert vom zu liquidierenden Zweckverband.

⁶ Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen bzw. Betriebstätten errichten. Sie kann sich zur Verfolgung von Nebenzwecken an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann im Inland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

⁷ Die Gesellschaft kann im Rahmen der Zwecksetzung alle kommerziellen, finanziellen und anderen Nebentätigkeiten ausüben, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

⁸ Die detaillierte Umschreibung des Zwecks erfolgt in der Eigentümerstrategie gemäss Art. 4.



Spital Affoltern

Art. 3 Aktionärinnen der gemeinnützigen AG Spital Affoltern

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Aktionärinnen der gemeinnützigen AG Spital Affoltern alle Gemeinden, welche dem Beitritt zur vorliegenden IKV zustimmen (Trägergemeinden).

² Die Rechte der Aktionärinnen sind in vinkulierten Namenaktien verbrieft. Die Wahl des Verwaltungsrates ist im Aktionärsbindungsvertrag näher geregelt. Das Stimmrecht der Aktionärinnen bemisst sich nach deren Aktienanteil.

³ Soweit in der IKV nicht anders geregelt, üben die Gemeindevorstände die Aktionärinnenrechte aus.

Art. 4 Eigentümerstrategie

¹ Die Trägergemeinden legen eine verbindliche Eigentümerstrategie fest. Diese behandelt insbesondere folgende Punkte: Zweckerfüllung der Gesellschaft, Zusammenarbeit Eigentümer und Gesellschaft, Controlling und Finanzen, Personal und Zusammenarbeit mit Dritten.

² Es werden keine Dividenden ausgeschüttet.

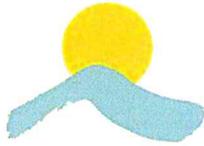
Art. 5 Kauf, Verkauf, Tausch und Schenkung von Aktien

¹ Über den Kauf, Verkauf, Tausch oder Schenkung von Aktien entscheiden die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinde mittels Urnenabstimmung.

² Die Aktionärinnen unterliegen einer Sperrfrist von fünf Jahren hinsichtlich des Verkaufs, des Tausches, der Schenkung und jeglicher anderen Form der Handänderung der Aktien, beginnend mit dem Eintrag der Gesellschaft im Handelsregister. Vorbehalten bleibt die Handänderung mit Zustimmung aller Aktionärinnen.

³ Nach Ablauf der 5jährigen Sperrfrist sind die Trägergemeinden berechtigt, ihre Beteiligungen ganz oder teilweise zu veräussern, sei dies an andere Trägergemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder an Dritte.

⁴ Für den Verkauf von Aktien räumen die Aktionärinnen sich im Aktionärsbindungsvertrag ein generelles Vorhandrecht/Vorkaufsrecht sowie ein Mitverkaufsrecht ein. Der Vorkaufspreis ist der tiefere der folgenden Werte: Kaufangebot oder innerer Wert der Aktien.



Spital Affoltern

Art. 6 Nicht betriebsnotwendige Liegenschaften

¹ Die Trägergemeinden verfügen über folgende Vorkaufsrechte für nicht betriebsnotwendige Grundstücke:

a) Will die Gesellschaft nicht betriebsnotwendige Grundstücke verkaufen, so haben die Trägergemeinden an diesen Grundstücken ein Vorkaufsrecht. Als Vorkaufspreis gilt der vom Drittinteressenten angebotene Preis.

b) Die Trägergemeinden haben innert 240 Tagen seit Mitteilung des Vorkaufsfalles, die durch Bekanntgabe von Abschluss und Inhalt des Kaufvertrages zu erfolgen hat, verbindlich zu erklären, ob sie von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen. Machen mehrere Trägergemeinden ihr Recht geltend, begründen diese auf diesem Weg Miteigentum.

² Die Vorkaufsrechte werden in das Grundbuch eingetragen.

Art. 7 Finanzierung der gemeinnützigen AG Spital Affoltern und Anteile der Trägergemeinden

¹ Die Trägergemeinden statten die Gesellschaft mit Aktienkapital aus. Sie bringen dazu ihre Liquidationsanteile für den Bereich Akutspital aus der Auflösung des Spitalzweckverbands Spital Affoltern ein. Die Liquidationsanteile jeder beitretenden Gemeinde sind aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Regelung der Liquidation des Zweckverbands Spital Affoltern vom 19.05.2019 ersichtlich.

² Die Trägergemeinden bringen auch allfällige dem Spital zuzuordnende Mehrwerte aus dem Verkauf von Liegenschaften des ehemaligen Zweckverbands ein, welche die ehemaligen Verbandsgemeinden erhalten.

³ Beschliesst die Mehrheit der Trägergemeinden, welche die Mehrheit des Aktienkapitals vertritt, sich an einer Erhöhung des Aktienkapitals zu beteiligen, sind alle Trägergemeinden verpflichtet, sich im Verhältnis ihrer Anteile am Aktienkapital an einer Kapitalerhöhung von maximal CHF 20 Mio. zu beteiligen.

⁴ Die Trägergemeinden haften drüber hinaus solidarisch für Fremdkapitalschulden bis maximal CHF 18 Mio. Im Innenverhältnis haften sie im Verhältnis ihrer Anteile am Aktienkapital. Über weitergehende Bürgschaften beschliessen die Stimmberechtigten in den Gemeinden an der Urne.

⁵ Die Fremdkapitalquote (Fremdkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme) darf 70% nicht überschreiten.

⁶ Einzelne Trägergemeinden können mit der gemeinnützigen AG Spital Affoltern Vereinbarungen über deren freiwillige Finanzierung eingehen, z.B. in der Form von Darlehen, der Stellung von Sicherheiten usw. Derartige Vereinbarungen dürfen die Rechte der übrigen Trägergemeinden nicht beeinträchtigen.



Spital Affoltern

Art. 8 Personal

Die Arbeitsverhältnisse des bisher im Akutspital Affoltern und im Rettungsdienst tätigen Personals werden nach der Gründung der gemeinnützigen AG Spital Affoltern in Form von privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen weitergeführt. Art. 333 und 333a OR gelten analog.

Art. 9 Beitritt weiterer Gemeinden

Möchte eine Gemeinde, welche nicht Partei dieser Vereinbarung ist, Aktien an der gemeinnützigen AG Spital Affoltern erwerben, hat sie vor dem Erwerb dieser Vereinbarung beizutreten. Private können dieser Vereinbarung nicht beitreten.

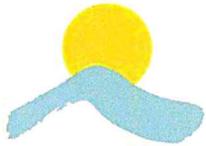
Art. 10 Änderung und Aufhebung der Interkommunalen Vereinbarung, Wegfall der Vertragsbindung

¹ Zuständig für Änderungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung sind die Stimmberechtigten der einzelnen Trägergemeinden an der Urne. Grundlegende Änderungen dieser Vereinbarung betreffend die Regelung wesentlicher Aufgaben, der Grundzüge der Finanzierung sowie des Wegfalls und der Aufhebung der Vertragsbindung bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Weitere Änderungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden. Vorbehalten bleibt Art. 10 Ziff. 4.

² Die vollständige Veräusserung der Beteiligung an der gemeinnützigen AG Spital Affoltern muss gemäss Art. 5 Abs. 1 von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden und bewirkt ohne Weiteres den Wegfall der Vertragsbindung für die veräussernde Gemeinde, dies mit Geltung für den Zeitraum ab Veräusserung. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen des Aktionärsbindungsvertrages, die ihrer Natur nach Weitergeltung beanspruchen.

³ Die Trägergemeinden verpflichten sich, ein Kaufangebot mit entsprechendem Finanzierungsnachweis von einzelnen Aktionären, Aktionärsgruppen oder Dritten, das zu einem Stimmenanteil von 50% oder mehr führt, den Stimmberechtigten vorzulegen. Die Stimmberechtigten der einzelnen Gemeinden entscheiden an der Urne über die Annahme des Kaufangebots und die damit verbundene Kündigung der Interkommunalen Vereinbarung.

⁴ Die vorliegende Vereinbarung fällt dahin, wenn die Trägergemeinden nicht mehr über eine Aktienmehrheit an der Gesellschaft verfügen, wenn es zu einer Zwangsauflösung der gemeinnützigen AG Spital Affoltern kommt oder die in Art. 2 genannten Zwecke nicht mehr erfüllt werden können.



Spital Affoltern

Art. 11 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die gemeinnützige AG Spital Affoltern wird von den statutarischen Organen (Verwaltungsrat, Revisionsstelle und Generalversammlung) geführt.

² Die Aufsicht über die Einhaltung der interkommunalen Vereinbarung und der Eigentümerstrategie wird durch die Gemeindevorstände wahrgenommen.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt für die ihr zustimmenden Gemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Vorbehalten bleiben die Regeln von Art. 1.

Durch den Regierungsrat am 23. Oktober 2019 mit Beschluss Nr. 925 genehmigt.